

TEILREVISION des Umweltschutzgesetzes (USG) und des Bau- und Planungsgesetzes (BPG),

USG § 16. Parkplätze auf öffentlichem Grund ¹	USG § 16. Parkplätze auf öffentlichem Grund
<p>¹ Der Kanton und die Landgemeinden fördern die Nutzung energieeffizienter Verkehrsmittel und stellen nach Möglichkeit genügend Parkflächen für motorisierte und nicht-motorisierte Zweiräder zur Verfügung.</p> <p>^{1bis} Der Kanton und die Landgemeinden sorgen dafür, dass an geeigneten Orten, insbesondere bei Verwaltungsgebäuden, Schulen und Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, eine angemessene Anzahl wenn möglich gedeckter Veloabstellplätze eingerichtet werden.</p> <p>^{1ter} Zweiräder parkieren auf Allmend kostenlos.</p> <p>² Das zeitlich unbeschränkte Parkieren privater Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund ist bevorzugt Behinderten, Anwohnerinnen, Anwohnern und gleichermassen Betroffenen zu ermöglichen.</p> <p>³ Die Beachtung von Parkverboten ist durch bauliche Massnahmen zu unterstützen, soweit dadurch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fussgängerinnen, Fussgänger, Radfahrerinnen und Radfahrer nicht behindert werden; b) der Güterumschlag nicht übermässig erschwert wird; c) das Stadtbild nicht stark beeinträchtigt wird; d) der Strassenunterhalt nicht übermässig erschwert wird. <p>⁴ Die zuständigen Behörden sorgen dafür, dass die betroffene</p>	<p>¹ unverändert</p> <p>^{1bis} unverändert</p> <p>^{1ter} unverändert</p> <p>² Das zeitlich unbeschränkte Parkieren privater Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund ist bevorzugt Behinderten, Anwohnerinnen, Anwohnern und gleichermassen Betroffenen zu ermöglichen. Als gleichermassen Betroffene gelten Anwohnende, welche auf Grund übergeordneter Gesetzgebung nicht verpflichtet sind, ihre Fahrzeuge im Kanton Basel-Stadt zu immatrikulieren (z.B. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) sowie ansässige Geschäftsbetriebe.</p> <p>³ unverändert</p> <p>⁴ unverändert</p>

¹ §16, Absätze 1, ^{1bis} und ^{1ter} gemäss Grossratsbeschluss vom 18.8.2017, noch nicht in Rechtskraft

<p>Bevölkerung bei der Planung solcher Massnahmen in geeigneter Weise mitwirken kann.</p>	
<p>USG § 17. Finanzielle Unterstützung von Autoparkgaragen</p>	<p>USG § 17. Finanzielle Unterstützung von Autoparkgaragen Parkierungsanlagen</p>
<p>¹ Jede finanzielle Unterstützung des Baus und Betriebs von Autoparkgaragen durch den Kanton oder die Gemeinden Bettingen oder Riehen ist verboten.</p> <p>² Dieses Verbot gilt nicht für:</p> <p>a) Park-and-Ride-Anlagen nach § 19;</p> <p>b) Quartierparkgaragen, welche ausschliesslich Anwohnerinnen, Anwohnern und gleichermassen Betroffenen zur Verfügung stehen, sofern nach deren Erstellung an anderen Orten gleich viele Parkplätze aufgehoben werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Kompensationspflicht gemäss Abs. 2 lit. b in jenen Quartieren bewilligen, in denen der Mangel an Privatparkplätzen ausgewiesen ist.</p>	<p>¹ Jede finanzielle Unterstützung des Baus und Betriebs von Autoparkgaragen Parkierungsanlagen für motorisierte Privatfahrzeuge durch den Kanton oder die Gemeinden Bettingen oder Riehen ist verboten.</p> <p>² Dieses Verbot gilt nicht für:</p> <p>a) Park-and-Ride-Anlagen nach § 19;</p> <p>b) Anwohnerparkplätze in Quartierparkingsgaragen nach § 19 in § 19^{bis}. welche ausschliesslich Anwohnerinnen, Anwohnern und gleichermassen Betroffenen zur Verfügung stehen, sofern nach deren Erstellung an anderen Orten gleich viele Parkplätze aufgehoben werden.</p> <p>³ <i>in modifizierter Form im § 19^{bis} verschoben</i></p>
<p>USG § 19. Park-and-Ride-Anlagen</p>	<p>USG § 19. Park-and-Ride-Anlagen</p>
<p>¹ Park-and-Ride-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Parkgaragen oder Parkplatzanlagen für motorisierte Privatfahrzeuge oder für Velos, welche aufgrund ihres Standortes in der Nähe von geeigneten Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel vor allem den Fahrgästen dieser Verkehrsmittel dienen.</p> <p>² Der Kanton fördert aktiv die Erstellung von Park-and-Ride-Anlagen in Verbindung mit dem nationalen oder internationalen Eisenbahnnetz oder mit peripheren Stationen öffentlicher Nahverkehrsmittel. Er fördert ferner die Bereitstellung zusätzlicher Abstellflächen, die während Messen und anderer</p>	<p>¹ Park-and-Ride-Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Parkgaragen oder Parkplatzanlagen Parkierungsanlagen für motorisierte Privatfahrzeuge oder für Velos, welche aufgrund ihres Standortes in der Nähe von geeigneten Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel vor allem den Fahrgästen dieser Verkehrsmittel dienen.</p> <p>² unverändert</p>

<p>ausserordentlicher Anlässe als Park-and-Ride-Anlagen benützt werden können.</p> <p>³ In Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen sowie den elsässischen und badischen Behörden fördert der Kanton mit geeigneten Mitteln auch ausserhalb des Kantonsgebietes die Erstellung von Park-and-Ride-Anlagen, die geeignet sind, für Fahrten von auswärts ins Kantonsgebiet den Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs zu verbessern.</p> <p>⁴ Der Kanton setzt sich ein für eine Gestaltung der Parkgebühren, welche die Attraktivität der Park-and-Ride-Anlagen insbesondere für die Pendlerinnen und Pendler mit Arbeitsplatz in Basel sicherstellt. Einzelheiten werden auf dem Verordnungswege geregelt.</p> <p>⁵ Mit 80% der Bruttoeinnahmen der Pendlerparkkarten und der Besucherparkkarten wird ein Fonds gespiesen, aus dessen Mitteln Parkierungsanlagen und Massnahmen zugunsten eines umweltverträglichen Pendlerverkehrs mitfinanziert werden können. Einzelheiten werden auf dem Verordnungswege geregelt. Der Grosse Rat kann zusätzliche Mittel für diesen Fonds bewilligen.</p>	<p>³ unverändert</p> <p>⁴ unverändert</p> <p>⁵ <i>in modifizierter Form in § 19^{ter} verschoben</i></p>
	<p>USG § 19^{bis} Quartierparkings (neu)</p>
	<p>¹ Quartierparkings im Sinne dieses Gesetzes sind Tiefgaragen oder sonstige Parkierungsanlagen, die nicht unmittelbar einer Nutzung zugeordnet sind, sondern die eine im öffentlichen Strassenraum bereits vorhandene Parkplatznachfrage aufnehmen.</p> <p>² Quartierparkings können separat oder in Kombination mit einer anderweitigen Parkierungsanlage erstellt werden.</p> <p>³ Öffentlich zugängliche Quartierparkings sind mit Parkgebühren zu bewirtschaften und rund um die Uhr zugänglich zu halten. Sie dürfen nur erstellt werden, sofern im Umfeld der Anlage bis zu einer maximalen Distanz von 500 Metern die gleiche Anzahl Parkplätze im öffentlichen Strassenraum aufgehoben wird.</p>

	<p>⁴ Quartierparkings mit fest vermieteten Parkplätzen dürfen nur erstellt werden, sofern im Umfeld der Anlage bis zu einer maximalen Distanz von 500 Metern 60% der neu erstellten Parkplätze im öffentlichen Strassenraum aufgehoben werden.</p> <p>⁵ In Quartieren mit einer hohen Parkplatzauslastung wird die Kompensationspflicht gemäss den Abs. 3 und 4 halbiert. Die Kompensationspflicht entfällt vollständig in Quartieren mit einer sehr hohen Parkplatzauslastung.</p> <p>⁶ Parkplätze, die weniger als 3 Jahre vor der Baueingabe eines Quartierparkings weggefallen sind, können an die Kompensationspflicht angerechnet werden, soweit die Kompensation dieser Parkplätze nicht bereits anderweitig erfolgt ist. Die Kompensation muss in der Regel spätestens 2 Jahre nach der Inbetriebnahme des Quartierparkings abgeschlossen sein.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten. Insbesondere bezeichnet er in einem Plan die Gebiete mit einer hohen und sehr hohen Parkplatzauslastung. Dieser Plan ist mindestens alle 5 Jahre zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.</p>
	<p>USG § 19^{ter} Pendlerfonds (neu)</p>
	<p>¹ Aus 80% der Bruttoeinnahmen der Pendlerparkkarten und der Besucherparkkarten sowie aus 20% der Bruttoeinnahmen der Anwohnerparkkarten wird ein Fonds für die im Abs. 2 genannten Verwendungszwecke gespiesen. Der Grosse Rat kann zusätzliche Mittel für diesen Fonds bewilligen.</p> <p>² Aus den Mitteln des Fonds können mitfinanziert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Park-and-Ride-Anlagen b) Anwohnerparkplätze in Quartierparkings c) Weitere Massnahmen zugunsten eines umweltfreundlichen Pendlerverkehrs <p>³ Der Kanton sichert mittels durchsetzbaren Vereinbarungen die Rückzahlung des Mitfinanzierungsanteils, sollte der Grund für die</p>

	<p>Mitfinanzierung nachträglich wegfallen.</p> <p>⁴ Die Mittel können auch für Projekte ausserhalb des Kantons Basel-Stadt verwendet werden, sofern diese Projekte zu einer Reduktion des motorisierten Individualverkehrs im Kanton beitragen.</p> <p>⁵ Der Finanzierungsanteil des Pendlerfonds beträgt in der Regel maximal 2.0 Mio. Franken. Für Projekte ausserhalb des Kantons Basel-Stadt übernimmt der Fonds maximal die Hälfte der Gesamtkosten.</p> <p>⁶ Einzelheiten werden auf dem Verordnungswege geregelt.</p>
<p>BPG § 74. Abstellplätze für Autos</p>	
<p>³ Der Regierungsrat kann die Baubewilligungsbehörde ermächtigen, eine grössere als die durch Verordnung zugelassene Zahl von Abstellplätzen in Gemeinschaftsanlagen zu bewilligen, wenn er im gleichen Beschluss für jeden zusätzlichen Platz mindestens 0,6 Plätze auf Allmend aufhebt. Die Publikationen des Baubehrens und der verkehrspolizeilichen Anordnungen müssen auf diesen Zusammenhang hinweisen.</p>	<p>³ Der Regierungsrat kann die Baubewilligungsbehörde ermächtigen, eine grössere als die durch Verordnung zugelassene Zahl von Abstellplätzen in Gemeinschaftsanlagen Quartierparkings zu bewilligen, wenn er im gleichen Beschluss für jeden zusätzlichen Platz mindestens 0,6 Plätze auf Allmend aufhebt. wenn die Bedingungen gemäss § 19^{bis} USG eingehalten sind. Die Publikationen des Baubehrens und der verkehrspolizeilichen Anordnungen müssen auf diesen Zusammenhang hinweisen. Für die Berechnung der Kompensationspflicht in der Baubewilligung können sowohl Parkplätze angerechnet werden, die bereits rechtskräftig aufgehoben sind, als auch Parkplätze, deren Aufhebung erst geplant ist.</p>